



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



30. Jahrgang

Moers, den 27.08.2003

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Widmungen von Straßen;
Gebrüder-Grimm-Platz, James-Krüss-Straße, Selma-Lagerlöf-Straße, Heinrich-Mann-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße, Erich-Kästner-Straße, Michael-Ende-Ring, Walter-Karentz-Straße
3. Einziehung und Widmung von Straßen;
Teilfläche der Huckstraße, Teilfläche des Karlsplatzes
4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.08.2003
5. Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers vom 19.08.2003

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 605 420** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 14.08.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gebrüder-Grimm-Platz

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstück 2676

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 01.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 31.07.2003

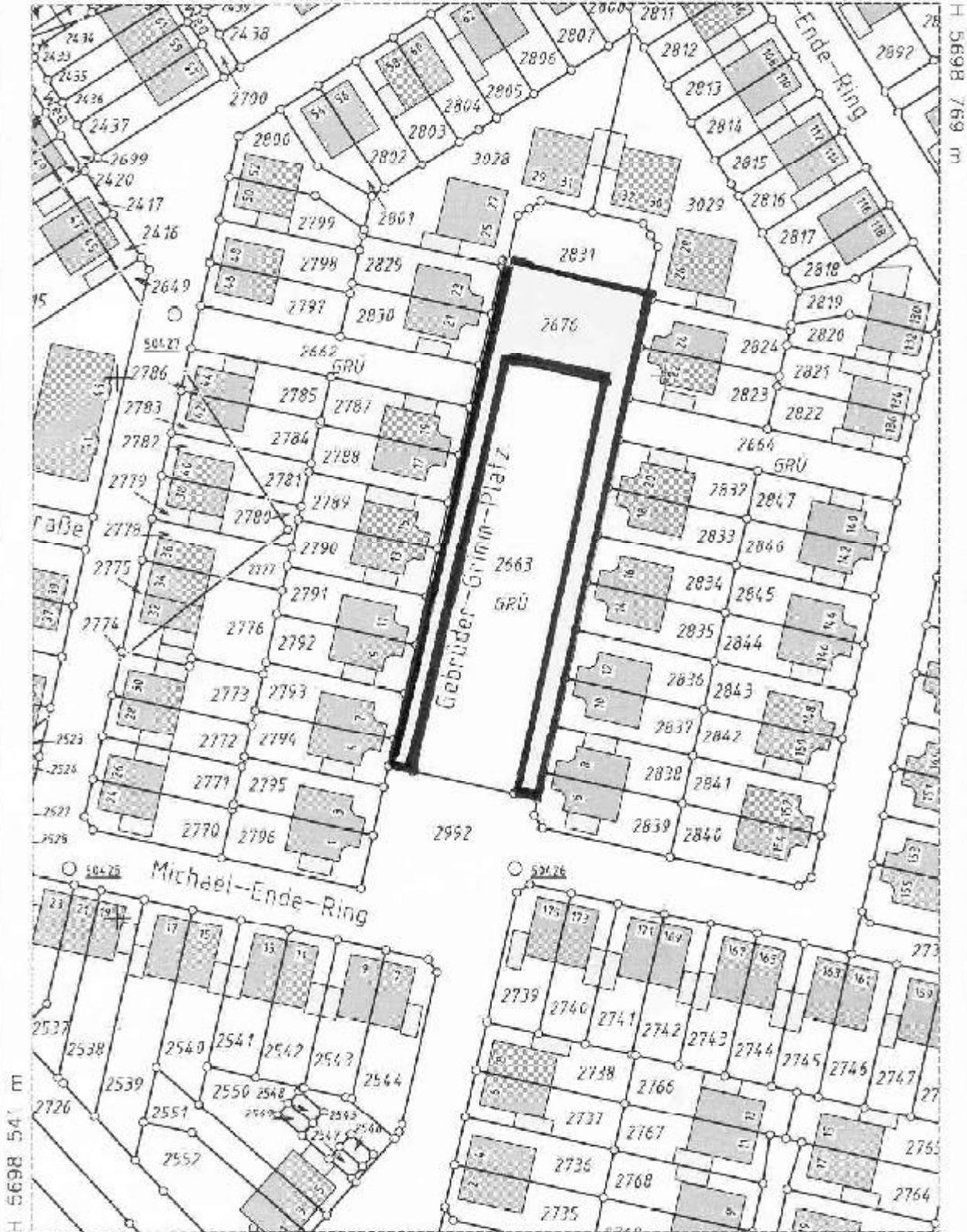
ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers
Gemarkung Kapellen Flur 11
Flurstück 2663

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2540 850 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich genehmigt (§ 3 Abs. 1 VermKat) NR. 1. Veräußerungen, Umabtreibungen, Verpfändungen oder die Maßgabe an Dritte mit der Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Veräußerungen und Umabtreibungen zur intendierten Verwertung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

James-Krüss-Straße

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstücke 2973 und 2678

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 01.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 31.07.2003

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster**

Gemeinde Moers
Gemarkung Kapellen Flur 11
Flurstück 2973

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2540 900 m

H 5698 622 m



R 2540 734 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 4 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur Innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Selma-Lagerlöf-Straße

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstück 2696

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 01.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 31.07.2003

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster**

Gemeinde Moers

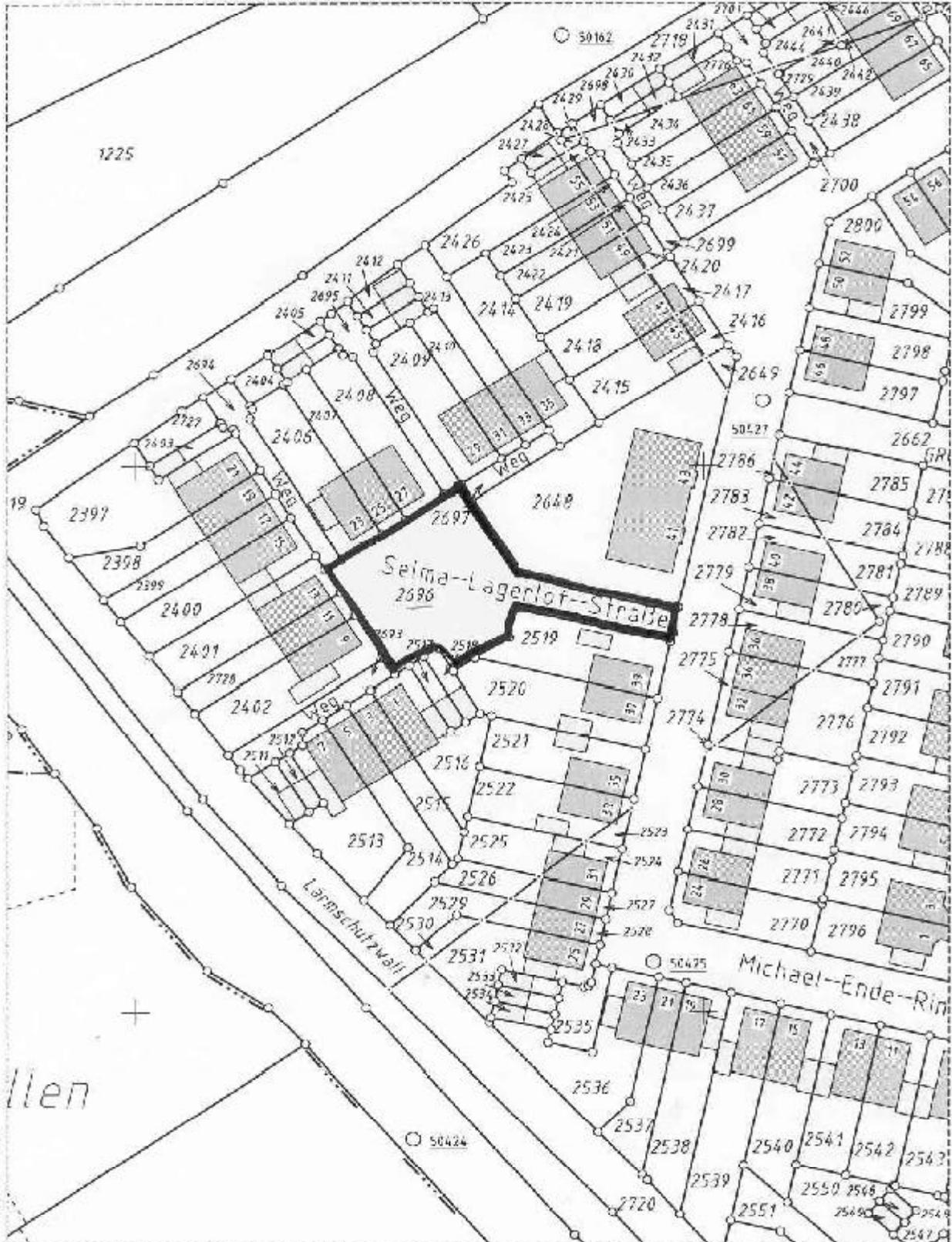
Gemarkung Kapellen Flur 11

Flurstück 2696

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Urpläne und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2540 743 m

H 5698 785 m



R 2540 577 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ Abs. 1 VertriebsG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Heinrich-Mann-Straße

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstück 2679

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 01.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -

Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum: 30.07.2003

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster**

Gemeinde Moers

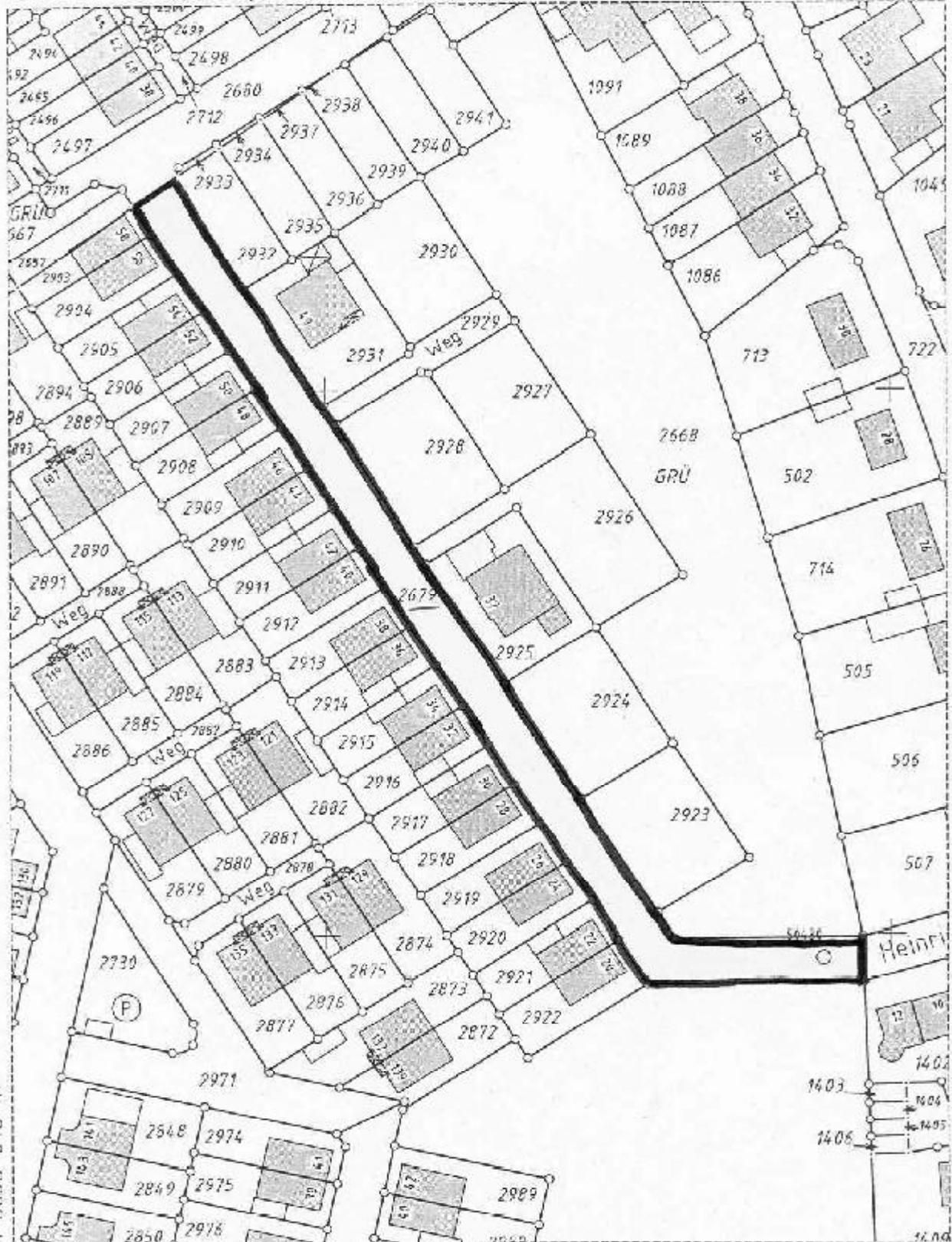
Gemarkung Kapellen Flur 11

Flurstück 2679

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.o. Maßstab.

R 2541 010 m

H 5698 871 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 1 Abs. 1 VermessG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder alle Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Carl-von-Ossietzky-Straße**Anliegerstraße**

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstücke 2683, 2684, 2685

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 01.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

Widmung von Straßen

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 30.07.2003

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers

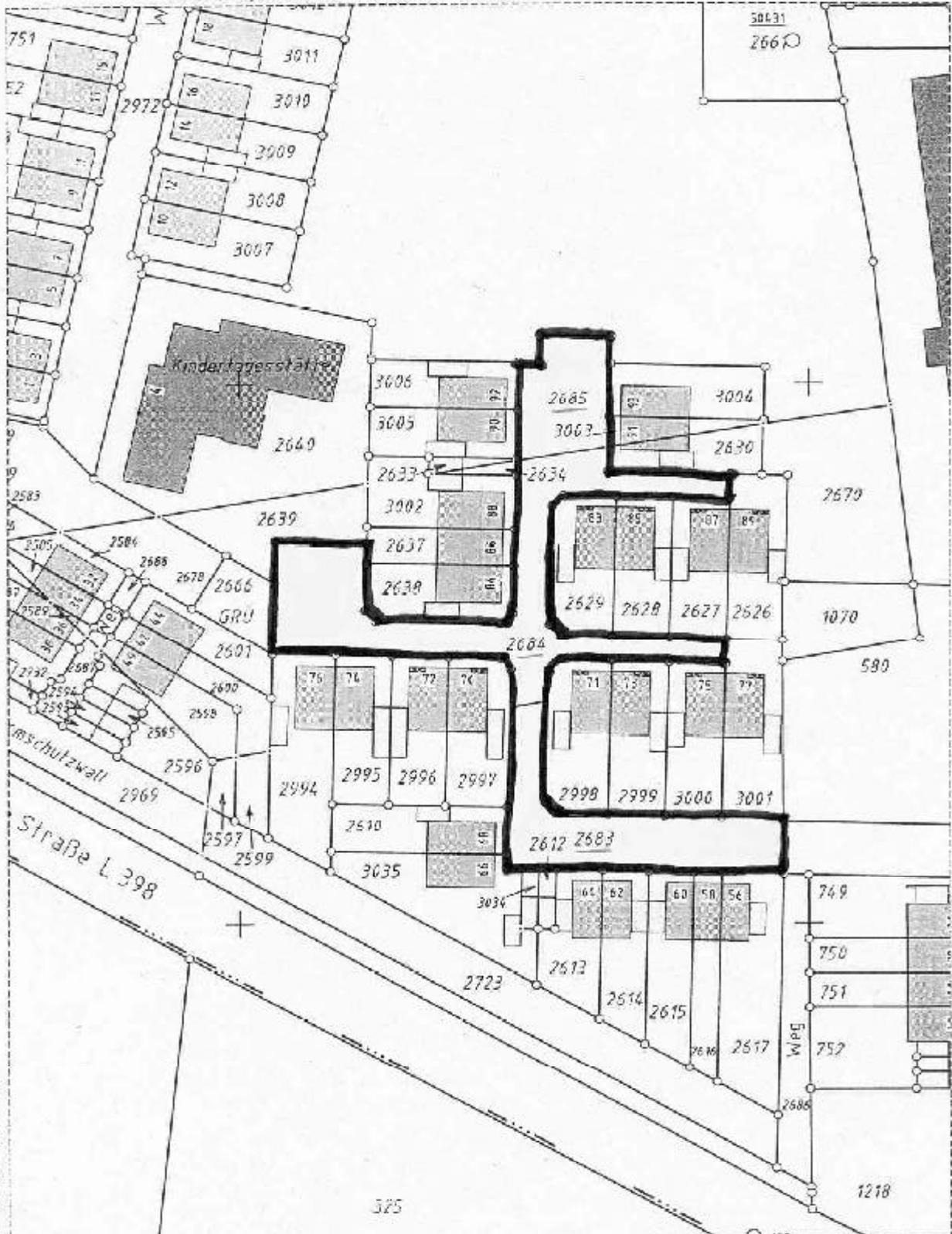
Gemarkung Kapellen Flur 11

Furstück 2684

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2541 025 m

H 5698 569 m



H 5698 341 m

R 2540 858 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 1 Abs. 1 VermG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Erich-Kästner-Straße**Anliegerstraße**

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstücke 2680, 2681, 2682

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 01.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 30.07.2003

ausgegeben: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

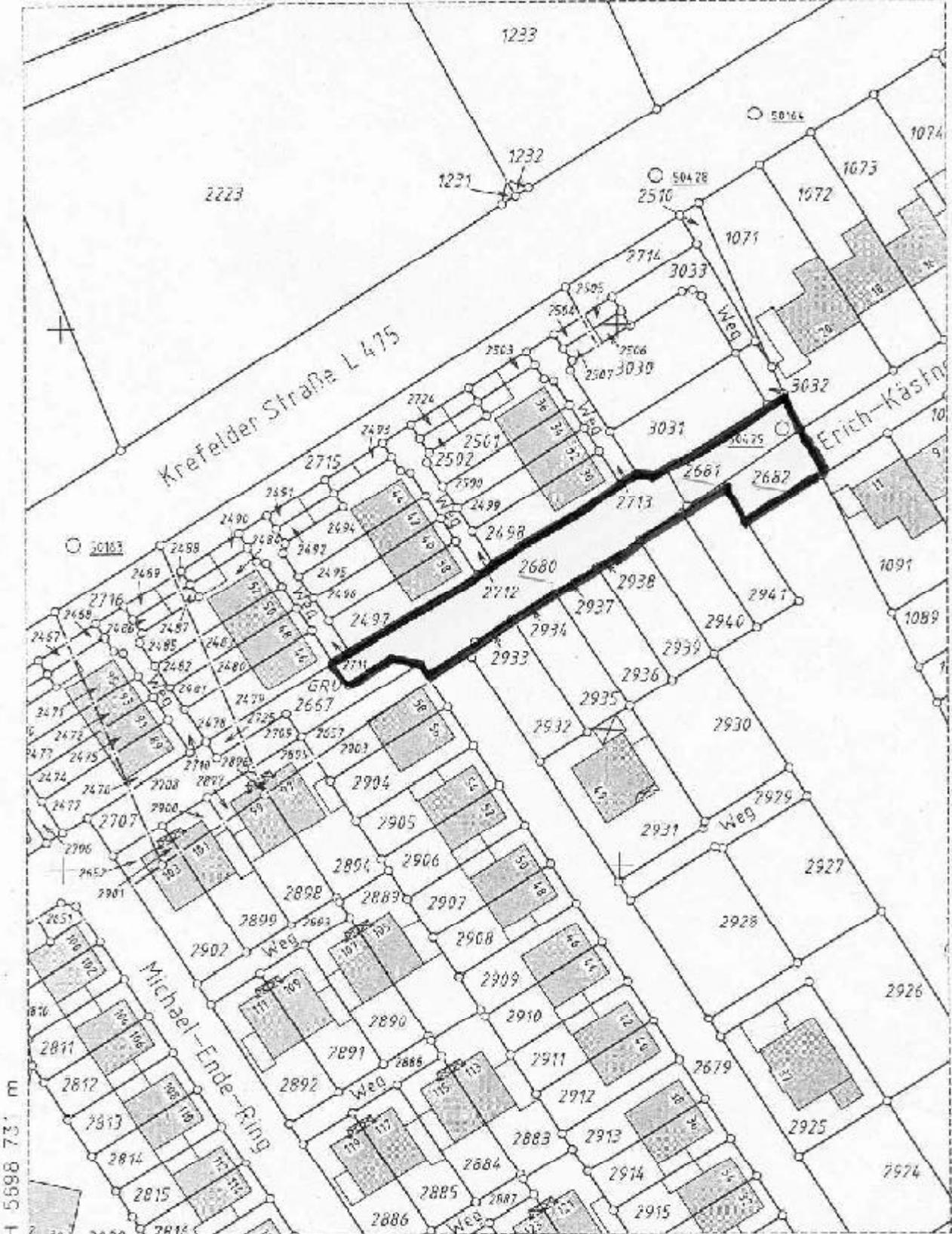
KREIS WESEL. Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers
Gemarkung Kapellen Flur 11
Flurstück 2680

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

R 2540 959 m

H 5698 959 m



H 5698 731 m

R 2540 793 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt; § Abs. 1 VermKartG NW, Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veräuflichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Michael-Ende-Ring

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstück 2730

Parkplatz

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 11.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -

Standardauszug

Maßstab 1:1500

Datum 30.07.2003

ausgeföhrt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers

Gemarkung Kapellen Flur 11

Flurstück 2992

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

R 2540 890 m



R 2540 840 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift göltig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 4 Abs. 1 VermKatg NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur individuellen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Michael-Ende-Ring

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstücke 2707, 2708, 2709, 2731, 2878, 2887, 2888, 2893, 2971 und 2992

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 11.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -

Standardauszug

Maßstab 1:1500

Datum: 11.08.2003

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster**

Gemeinde Moers

Gemarkung Kapellen Flur 11

Flurstück 2832

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.o. Maßstab.

R 2540 922 m

H 5698 840 m



H 5698 498 m

R 2540 672 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 1 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Walter-Karentz-Straße

Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstück 2972

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 11.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 30.07.2003

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL, Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers
Gemarkung Kapellen Flur 11
Flurstück 2972

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2540 968 m

H 5698 682 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 1 Abs. 1 VermKatG NRW), Vervielfältigungen, Umstellungen, Verfallsfälschungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur Innenbereichlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Einziehung und Widmung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche der Huckstraße

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 57, Flurstück 673.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Moers vom 30.04.2003 bekannt gemacht. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Teilfläche der Huckstraße

Gemarkung Repelen, Flur 57, Flurstück 671

Wirtschaftsweg

Der Plan, aus denen die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Flächen hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Die Einziehung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt in Kraft, sobald die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und Widerspruch nicht erhoben wurde bzw. mit rechtsbeständiger Widerspruchsentscheidung.
2. Die Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
3. Die genaue Lage und die Ausdehnung der betroffenen Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 04.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000 Datum 09.10.2002

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

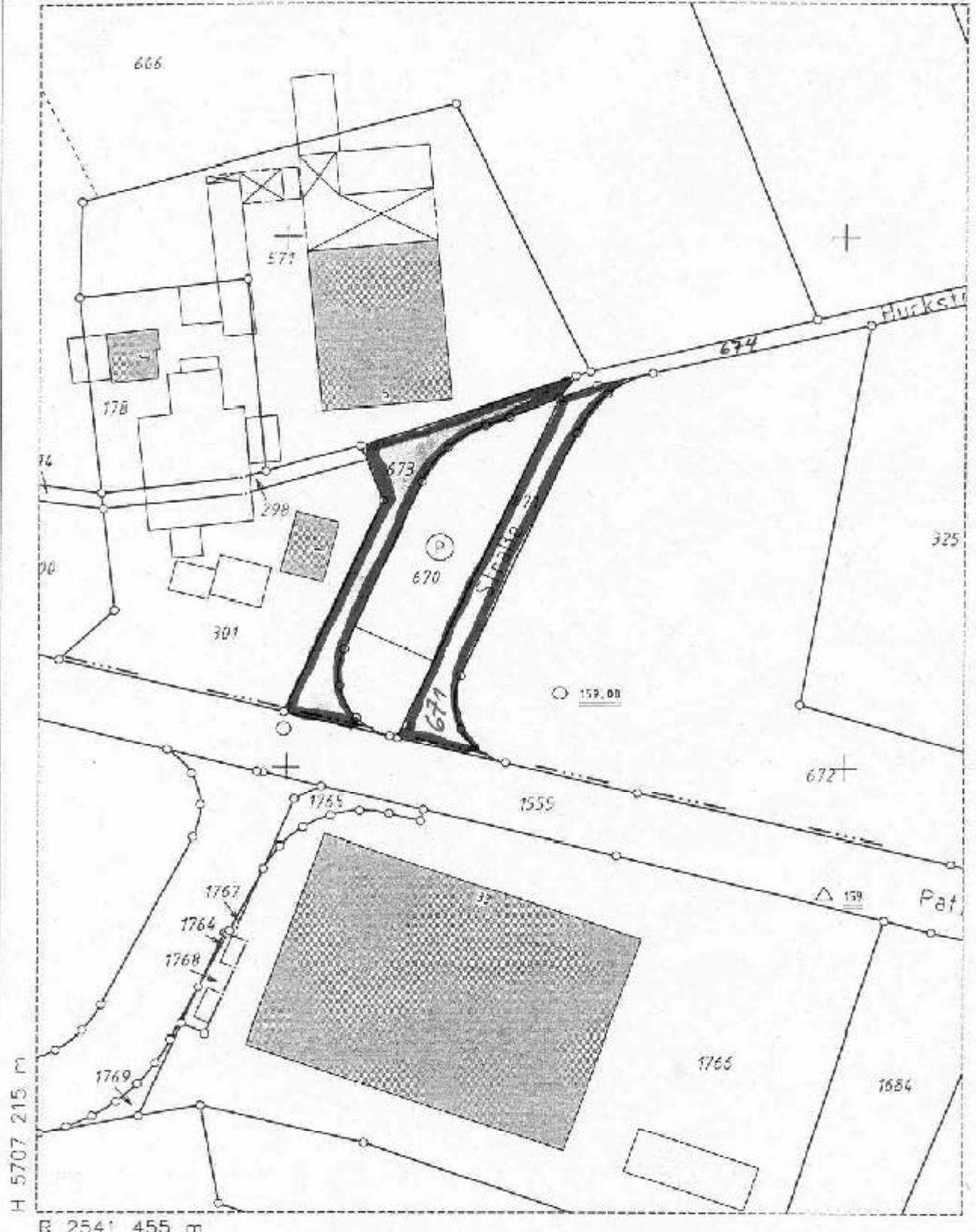
KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers
Gemarkung Repelen Flur 57
Flurstück 671

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

R 2541 621 m

H 5707 443 m



H 5707 215 m

R 2541 455 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 8 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inländischen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche des Karlsplatzes

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 5, Flurstück 1110. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche von ca. 1.342 m². Die südliche Grenze des abgetrennten Teilstücks bildet eine gedachte Gerade, die im ersten von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1193 nach Norden liegenden Grenzpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstückes 1193 einen rechten Winkel bildet.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Moers vom 30.04.2003 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche – insbesondere der Teilbereiche - ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 201, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Diese Einziehung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt in Kraft, sobald die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und Widerspruch nicht erhoben wurde bzw. mit rechtsbeständiger Widerspruchsentscheidung.

Moers, den 04.08.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner



AUSZUG AUS DEM LIEGENDSCHAFTSKATASTER
 - Teilort: Moers, 2. Flurteil
 - Stand: 27.03.2003

ETHEIS WESEL Die Landrätin
 FB Vermessung und Kataster
 Gemeinde Moers
 Grundstück Heubühlstr. 1183

Der Auszug ist unvollständig, wenn er nicht den im Katasterblatt angegebenen Inhalt enthält. Die Angaben sind ohne Gewähr. Die Katasterblätter sind öffentlich zugänglich. Die Katasterblätter sind öffentlich zugänglich. Die Katasterblätter sind öffentlich zugänglich.

VERORDNUNG**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.08.2003**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Ortsteilen Moers-Meerbeck und Moers-Kapellen am Sonntag, dem 21.09.2003, im Ortsteil Moers-Asberg am Sonntag, dem 28.09.2003, und in der Moerser Innenstadt am Sonntag, dem 05.10.2003 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbusse bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Dieser Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 16.07.2003 beschlossene **„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.08.2003

Hofmann
Bürgermeister

**Neufassung der
Festsetzung
von Wochenmärkten, Kirmessen und
Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit,
Öffnungszeit und Platz
im Stadtgebiet Moers vom 19.08.2003**

Aufgrund der §§ 69, 60 b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung (SGV. NW. 7101) sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW. 2060) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (SGV. NW. 7103) sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 16.07.2003 festgesetzt:

A) Wochenmärkte

1. Die Stadt Moers veranstaltet folgende Wochenmärkte:
 - 1.1 den Markt Moers-Stadtmitte auf dem Neumarkt sowie auf dem zwischen den Hausnummern 14 und 21 (östliche Seite) und dem Neumarkt gelegene Teil der Steinstraße am Dienstag und am Freitag. Anlässlich der Moerser Kirmes wird am Kirmesfreitag und Kirmesdienstag der Markt "Moers-Stadtmitte" auf die Parkplatzeinfläche Nordring/Moerser Benden (westl. Seite) verlegt;
 - 1.2 den Markt Repelen auf dem Marktplatz in Moers-Repelen am Dienstag und Freitag;
 - 1.3 den Markt Meerbeck auf dem Marktplatz an der Lindenstraße in Moers-Meerbeck am Mittwoch und Samstag;
 - 1.4 den Markt Kapellen auf dem Mehrzweckplatz an der Bahnhofstraße/Ecke Industriestraße am Samstag;
2. Es gelten folgende Verkaufszeiten:

Die Märkte beginnen

- a) vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr
- b) vom 1. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr

und enden jeweils um 13.00 Uhr

Fällt der Wochenmarkttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit bereits um 12.00 Uhr.

3. Abweichung von der Festsetzung:

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entscheidet der Bürgermeister (Ordnungsamt) darüber, welcher vorhergehende oder nachfolgende Werktag Markttag ist oder ob der Markttag ausfällt.

4. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Warenkreis, der durch § 67 Abs. 1 GewO und die gemäß § 67 Abs. 2 GewO erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr bestimmt wird.

B) Kirmessen

1. Die Stadt veranstaltet jährlich folgende Kirmessen:

1.1 auf dem Marktplatz in Moers-Repelen jeweils am ersten Wochenende des Montags Juni von Freitag bis Sonntag;

1.2 auf dem Marktplatz Lindenstraße in Moers-Meerbeck jeweils am letzten Wochenende des Monats Juni von Freitag bis Sonntag;

1.3 auf dem Mehrzweckplatz an der Bahnhofstraße/Ecke Industriestraße in Moers-Kapellen jeweils am dritten Wochenende des Monats Juli von Freitag bis Sonntag;

1.4 auf dem Friedrich-Ebert-Platz, der Bankstraße zwischen Friedrich-Ebert-Platz und Feldstraße, der Otto-Hue-Straße, der Homberger Straße zwischen Kreisverkehr und dem Königlichen Hof, der Steinstraße, dem Neumarkt, der Meerstraße zwischen Neumarkt und Haagstraße und der Haagstraße zwischen Meerstraße und Kastellplatz sowie auf dem Kastellplatz jeweils am ersten Wochenende des Monats September von Freitag bis einschließlich Dienstag;

1.5 auf den städtischen Grundstücken Gemarkung Schwafheim, Flur 2, Nummern 1141 und 1869, Länglingsweg, jeweils am dritten Wochenende des Monats September von Samstag bis einschließlich Montag.

2. Die Kirmessen 1.1 bis 1.3 beginnen freitags um 14.00 Uhr, samstags und sonntags um 11.00 Uhr und enden jeweils um 23.00 Uhr.

Die Kirmes zu Ziffer 1.4 beginnt freitags um 17.00 Uhr, samstags um 14.00 Uhr, sonntags und montags um 11.00 Uhr und dienstags um 14.00 Uhr. Sie endet freitags bis montags um 24.00 Uhr, dienstags um 22.00 Uhr.

3. Der Gegenstand der Kirmessen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 GewO.

C) Weihnachtsmarkt

1. Die Stadt Moers veranstaltet auf dem Kastellplatz, der Haagstraße zwischen Kastellplatz und Meerstraße, der Meerstraße zwischen Haagstraße und Neumarkt und auf der Freifläche vor dem Haus Steinstraße Nr. 1 jährlich einen Weihnachtsmarkt.

2. Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent und endet am 22. Dezember.

3. Der Markt ist täglich geöffnet von 11.00 bis 20.00 Uhr, freitags und samstags von 11.00 bis 21.00 Uhr.

4. Gegenstand des Weihnachtsmarktes sind der Verkauf von Weihnachts- und Geschenkartikeln, die Abgabe von Imbissen, der Ausschank von Getränken sowie Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliche Aufführungen mit weihnachtlichem Charakter.

D) Abweichung von der Festsetzung

Abweichungen von den Festsetzungen sind im Amtsblatt der Stadt Moers sowie in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

E) Schlussbestimmungen

Die Änderung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 16.07.2003 beschlossene **”Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Stadtgebiet von Moers”** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.08.2003

Hofmann
Bürgermeister